



Rechtsanwalt Dr. Robert Selk

## Datenschutz im Spa

# « Daten müssen einer Löschroutine unterliegen »»

Die Ausgabe von schriftlichen Gesundheitsfragebögen an Spa-Gäste wird auch in Deutschland immer häufiger praktiziert. Oft werden dabei besonders sensible Daten ohne Hinweis zum Datenschutz erhoben. Was beachtet werden muss, verrät Dr. Robert Selk von der Münchener Kanzlei Dr. Schmid, Dr. Selk & Hoffmann. Er ist Fachanwalt für IT-Recht sowie Mitgründer und Gesellschafter der Toedt, Dr. Selk & Kollegen GmbH, einer auf die Hotellerie spezialisierten Beratungsgesellschaft mit den Schwerpunkten Marketing, CRM und Datenschutz.

■ **spa concept:** Auch in Deutschland werden in Wellnesshotels und Spa-Betrieben vor einer Behandlung Gesundheitsfragebögen verteilt. Wie stellt sich die Handhabung solcher Fragebögen unter dem Aspekt des Datenschutzes dar?

**Dr. Robert Selk:** Man muss den

Gast vor der ersten Erhebung seiner Daten fragen, ob er damit einverstanden ist. Die

Einwilligung muss nicht nur die Datenerhebung an sich umfassen, sondern sich auch auf das beziehen, was man mit den Daten alles tun will. Je mehr das ist, desto weiter muss die Einwilligung des Gastes gehen. Aber eine

Einwilligung, die sich

auf Gesundheitsdaten bezieht, muss – so steht es im Gesetz – auch entsprechend explizit formuliert sein. Der Gast muss immer erkennen können, um was es bei der Einwilligung geht und was mit seinen Daten passieren soll.

■ Gibt es Vorgaben, wer diese Fragebögen entgegennehmen und weiterverarbeiten darf?

Sind die Daten ausschließlich für das Fachpersonal der Wellnessabteilung oder für den Arzt vor Ort relevant, sollten sie direkt in der Wellness- bzw. medizinischen Abteilung abgegeben werden. Falls dies gerade nicht möglich ist, sollte der Fragebogen in einen verschlossenen Umschlag gesteckt und anschließend an die betreffende Abteilung weitergegeben werden. Der Gedanke der Datensparsamkeit setzt voraus, dass die Wege, die ein Fragebogen in einem Betrieb durchläuft, möglichst kurz gehalten werden. Außerdem darf der Bogen nicht einfach beim Meldeschein des Gastes landen, sondern muss separat z. B. im Wellnessbereich oder einer medizinischen Abteilung aufbewahrt werden.

■ Grundsätzlich muss man ja davon ausgehen, dass Gesundheitsfragebögen für eine gewisse Zeit aufgehoben bzw. gespeichert werden. Wie sieht es hier mit dem Datenschutz aus?

Es gibt im Datenschutzrecht den sogenannten Löschungsgrundsatz, der



Für die Erhebung von Daten mithilfe von Gesundheitsfragebögen gelten strenge Datenschutzbestimmungen

vorschreibt, dass jeder personenbezogene Datensatz – und damit auch ein solcher Fragebogen – möglichst bald wieder gelöscht werden muss; spätestens dann, wenn man ihn nicht mehr zur Zweckerreichung benötigt. Denn nur mit Daten, die bereits gelöscht sind, kann nichts mehr passieren. Vorrangig sind aber etwaige gesetzliche Aufbewahrungsfristen, für deren Dauer und in deren Umfang auch personenbezogene Daten aufbewahrt werden müssen. Bevor die Daten gelöscht werden, können bzw. müssen sie allerdings gesperrt werden. D. h., sie kommen erst in eine Art Quarantäne, nur eine Gruppe von ausgewählten Mitarbeitern hat zu bestimmten, eingeschränkten Zwecken darauf Zugriff. Für alle anderen Zwecke und Mitarbeiter sind diese Daten nicht zugänglich.

Welche gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelten, wie lange Daten zum Verarbeitungszweck benötigt

werden, wann die Sperrung anfängt und wann wie gelöscht wird – all dies ist festzulegen. Die Gesundheitsdaten müssen also auch einer definierten Sperr- und Löschroutine unterliegen.

#### ■ Hat der Gast einen Auskunftsanspruch auf seine Daten?

Ja, jeder Gast kann seinen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber dem jeweiligen Spa-Betreiber geltend machen. Er hat ein Recht darauf zu erfahren, welche Daten von ihm zu welchem Zweck gespeichert wurden und an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern sie weitergegeben wurden, wozu auch interne Weitergaben zählen können.

#### ■ Welche datenschutzrechtliche Klausel müsste ein Gesundheitsfragebogen enthalten?

Der Gast muss umfänglich über die geplante Verarbeitung und Nutzung

seiner Daten informiert werden. Das Datenschutzgesetz gibt insofern bestimmte formale und inhaltliche Vorgaben, die es für den jeweiligen Einzelfall zu ermitteln und umzusetzen gilt. Wenn man für die Datenverarbeitung eine Einwilligung benötigt, muss auch diese alle Vorgaben umsetzen, sich ausdrücklich auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten beziehen und vor allem alle geplanten Verarbeitungen und damit die Zwecke umfänglich abdecken. Das Gesetz verlangt also in der Regel zwei Mindestinhalte. Erstens: Hinweise zur Datenverarbeitung, insbesondere wie und zu welchem Zweck die Gesundheitsdaten weiterverarbeitet werden. Zweitens: eine allen Formalien entsprechende Einwilligungsklausel, die der Gast schriftlich abzugeben hat.

Interview:  
Nathalie Kopsa



# NATURTUBENTREFF.

Weltmarktführer und Newcomer, namhafte Hersteller und junge Labels – sie alle treffen sich auf der Leitmesse für Naturkosmetik und Wellness. Entdecken Sie, was die internationale Naturkosmetikbranche bewegt und diskutieren Sie mit im Vivaness Forum.

[www.vivaness.de/vielfalt](http://www.vivaness.de/vielfalt)

 **Vivaness 2012**

Mehr als eine Leitmesse.

vom 15. – 18.2.2012 in Nürnberg  
Zutritt nur für Fachbesucher

Veranstalter

NürnbergMesse  
besucherservice@nuernbergmesse.de